



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 13. Mai 2024

Nummer 20

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

79 Wasserrecht; hier: Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren, S.105

80 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung, S. 107

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

81 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford; hier: Bekanntmachung, S.107

82 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S.108

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

79

**Wasserrecht;**

**hier: Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 700-0105516/0019

Detmold, den 02. Mai 2024

#### **Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage auf dem Betriebsgelände der Siegfried Pharma-Chemikalien Minden GmbH in die Weser**

Die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH (SPCG), Karlstraße 15 in 32423 Minden beantragt, auf Grund von Fristablauf, gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Produktionsstandort Karlstraße 15 in 32423 Minden, erneut die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage in die Weser.

Antragsgegenstand ist:

- die Einleitung von bis zu 375 m<sup>3</sup>/h in die Weser
  - o Betriebsabwasser und produkionspezifisches Abwasser (Anhang 22 AbwV)
  - o Niederschlagswasser
  - o Kühlwasser
  - o Sanitärabwasser
  - o Abwasser aus der Kantine

Einzelheiten zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) öffentlich bekannt gemacht. Hiernach sind für die Beteiligung der Öffentlichkeit die Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und diejenigen der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entsprechend anzuwenden.

Die zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 31.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024 bei der

- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Zimmer A 214, Büntestraße 1 in 32423 Minden

und bei der

- Stadt Minden, Rathaus am Scharn, 32423 Minden

aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Detmold

- montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung (Tel. 05231 71-5414)

bei der Stadt Minden

- montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [[www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) > Service > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser/2.6 wasserrechtliche Verfahren] verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 31.05.2024 bis einschließlich 15.07.2024, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der

Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [post54@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post54@bezreg-detmold.nrw.de) erhoben werden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt/e-mails-mit-signierten-dokumenten>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: [poststelle@brdt-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt-nrw.de-mail.de)  
Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt/de-mails>.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BImSchG).

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Detmold im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

19.09.2024, ab 10:00 Uhr,

bei der Bezirksregierung Detmold, Sitzungssaal im Verwaltungsgebäude Minden, Büntestraße 1 in 32423 Minden statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Im Auftrag

gez.  
Sebastian Lohmeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.105

## 80

### **Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 700-52.0016/23/8.6.2.1

Minden, den 06. Mai 2024

#### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage der Kompotec Kompostierungsanlage GmbH, Am Steinbrink 15, 33039 Nieheim zur Kompostierung von nicht gefährlichen Abfällen maßgeblich durch Erweiterung des Durchsatzes, Errichtung einer Vergärungsanlage mit Gasaufbereitung und Gaseinspeisung sowie Errichtung einer CO<sub>2</sub>-Abscheide- und Verflüssigungsanlage (1. Teilgenehmigung) und Errichtung einer Windenergieanlage (2. Teilgenehmigung).**

Gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass der KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH mit Bescheid vom 08.04.2024 (1. Teilgenehmigung) und vom 30.04.2024 (2. Teilgenehmigung) die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der vorbezeichneten Anlage nach Nr. 1.2.4, Nr. 1.16, Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV am o. g. Standort erteilt worden ist.

Die Genehmigung umfasst die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage zur Kompostierung von nicht gefährlichen Abfällen, die Vergärung der nicht gefährlichen Abfälle zur Produktion von Biogas, die Lagerung von Biogas, die Aufbereitung des Biogases, die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Verflüssigung sowie die Errichtung einer Windenergieanlage zur Abdeckung der Energieversorgung der Anlage.

Der Genehmigungsbescheid enthält Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes, des Arbeitsschutzes, des Störfallrechts und des Gewässerschutzes.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom **14.05.2024** bis **einschließlich** zum **28.05.2024** aus bei  
der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntstr. 1, 32427 Minden, Tel.: 05231/71-0 und bei der  
Stadtverwaltung Nieheim, Marktstraße 28, Zimmer 9, 33039 Nieheim, Tel.: 05274-982115, Zentrale: 05274 982-0; Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Daneben kann der Bescheid im Internet unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/genuehmigungsbescheide-ienlagen> eingesehen werden.

Der Bescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Personen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann ab dem 14.05.2024 innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden.

Minden den 06.05.2024  
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.107

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **81**

#### **Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes im Kreis Herford; hier: Bekanntmachung**

**Bekanntmachung**

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

am 28.05.2024 um 16.00 Uhr  
im Vortragssaal, 3. OG der Sparkasse Herford, Auf  
der Freiheit 20 in Herford,

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 8 (2) f SpkG NW
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 8 (2) g i.V. mit § 25 SpkG NW
4. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Verwaltungsrat der Sparkasse Herford (s. Vorlage)
5. Stellungnahme der Zweckverbandversammlung zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (s. Vorlage)
6. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford

Christian Wömpner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herford, 06. Mai 2024

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.108

**82****Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 26. April 2024

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 015 968 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.108



---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold